

IV. Schlusswort

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Jahresbericht über den katholischen Verein für inländische Mission in der Schweiz**

Band (Jahr): **35 (1898)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IV.

Schlußwort.

Vorurteile und Budget für das Jahr 1899.

Nachdem im ersten Teil unser verdiente Geschäftsführer Bericht gegeben über die Sammelthätigkeit des Vereins, so möge im letzten Teil unser verdiente Central-Kassier Bericht erstatten über einige Vorurteile und das nächstjährige Budget 1899.

Das Werk der inländischen Mission ist ein öffentliches, und zwar die ganze Schweiz umfassendes Unternehmen des katholischen Glaubens und der christlichen Liebe. Es ist ein menschliches Werk; nichts natürlicher also, als daß ihm auch Mängel anhaften können, daß es an Unvollkommenheiten leidet und mit fortschreitender Zeit und Erfahrung erst nach und nach zum Ideale sich emporringt.

Allein, dies alles zugestanden, ist es nicht minder wahr, daß oft eine Kritik über das Werk der inländischen Mission laut wird, welche von Unkenntnis ausgeht und namentlich deswillen einen falschen Maßstab an dessen Organisation und Verfahrensweise anlegt, weil das richtige Urteil über die totale Verschiedenheit der Diaspora von der Pastoration in katholischen Gegenden nur eine Frucht der persönlichen Erfahrung sein kann.

Daneben macht sich auch hie und da eine böswillige, so recht aus mala fides hervorgehende Kritik, namentlich in radikalen Blättern breit. Dieser wollen wir aber keineswegs hier entgegenreten; offenbaren Verleumdungen, wie z. B. derjenigen, daß die Gelder der inländischen Mission politischen Parteizwecken dienen, schenkt ohnehin kein gerader und ehrlicher Mann so leichthin Glauben.

Also wenden wir uns nur zu den Einwürfen aus Unkenntnis oder Vorurteil!

Der wesentlichste Einwurf — ein urchig katholisch gesinntes Blatt gab vor etlicher Zeit ihm neuen Ausdruck — besteht darin, daß die inländische Mission ein Hineinregieren des Laienstandes ins kirchliche, religiöse Gebiet bedeute; daß die bischöfliche Autorität hier bei Seite gesetzt oder doch erst in zweiter Linie berücksichtigt werde; daß den Geistlichen der Diaspora eine Zwitter-situation geschaffen werde u. s. f.

All das hätte ja am Ende ein Körnchen Wahrheit in sich, wenn der leitende Vorstand der inländischen Mission sich je und in irgend etwas der Autorität oder auch nur den Wünschen und Anträgen des schweizerischen Episkopats entgegengestellt oder nicht den Begehren und Ansichten desselben stets aufs bereitwilligste entgegenkommend sich gezeigt hätte. Das Werk der inländischen Mission ist zur Zeit aus dem innig-

sten und zutrauensvollsten Einvernehmen mit den hochwürdigsten Bischöfen der Schweiz hervorgegangen und hat sich stets nur als ein Werkzeug, ein Organ der bischöflichen Fürsorge für das Heil der in der Diaspora wohnenden Katholiken betrachtet. Die Bischöfe der Schweiz sind aber jeder in seiner Wirksamkeit durch die Grenzen der Bistumsprengelein- geschränkt, die Sorge für die Diaspora aber erfordert Einheit, Ueber- einstimmung, Allgemeinheit. Nur ein Kollegium, welches die ganze Schweiz umspannt und daneben nichts anderes ist als eine Art Stell- vertretung der Bischöfe der Schweiz (ohne Vollmacht, daher nur im Anlehnen an diese selbst gültig handelnd), konnte und kann jetzt noch dies Gebiet des religiösen Wirkens besorgen; dabei nimmt das Werk der in- ländischen Mission den kirchlichen Diözesanhirten nur einen großen Teil von Mühen und Geschäften ab, steht also ganz in deren Dienst und unter deren Leitung. Es bedürfte nur eines Winkes des schweizerischen Episkopats und die inländische Mission tritt mit Freuden zurück und läßt die hochwürdigsten Bischöfe selber walten.

Zu notieren ist nur, daß obiger Entwurf nie von maßgebender Stelle her verlautete, sondern nur von subalternen, von irgend einem mehr hitzig als klug eifernden Gliede des Klerus.

Ein anderer Entwurf ist der, daß die inländische Mission den in der Diaspora weilenden Katholiken den Unterhalt von Seelsorgern, die Gründung von Kultusstätten (Stationen) und die Erbauung von Gottes- häusern zu leicht mache. Die Katholiken in den protestantischen Ortschaften, so meinen Etliche, sollten selbst mehr sich anstrengen, sich mehr Entsayungen auferlegen, genügsamer sein, und weite Wege zum Gottesdienstbesuch, für Taufe zc. nicht scheuen. Es sei zu viel ver- langt, daß man selbst Unbemittelte, ja Knechte, Dienstboten, Fabrik- arbeiter um ihre sauer verdienten Pfennige angehe, um in den Kantonen Zürich, Bern, Waadt zc. katholischen Gottesdienst einzuführen, da es ja doch oft selbst vermögliche Katholiken in diesen Gegenden habe und man dortige katholische Bewohner auch in Wirtshäusern, bei Spielen und Tänzen antreffe, rauchend und andern Luxus sich herausnehmend.

Mit andern Worten will dieser Entwurf einfach sagen: der Hirte solle den verirrtten Schäflein nicht nachlaufen, sie nicht auffuchen; die Schäflein sollten selber so viel Einsicht haben, nicht fortzulaufen oder den rechten Weg zur Rückkehr aufzuspüren. Man soll, um Seelen zu retten, nicht zu viel Opfer bringen; jene Seelen sollten sich selbst retten und selig machen können. Kurz, der Entwurf bekundet, daß man kein Verständnis hat für das, was ein guter Hirt ist, und für das, was wahrhaft christliche Nächstenliebe fühlt und anstrebt.

Gehen wir noch auf einen andern Tadel ein, der sich gegen die Höhe der von der inländischen Mission festgesetzten Pfarr- und Vikar- gehalte erhebt. Man findet Fr. 1800 zu viel für einen Diaspora- pfarrer und Fr. 1500 zu viel für einen Vikar.

Man argumentiert, daß im bernischen Jura die Pfarrstellen zweiter

Klasse mit Fr. 1140, diejenigen erster Klasse mit Fr. 1400 besoldet sind (d. h. faktisch annoch, indem das Gesetz fast die Hälfte der pastorierenden Geistlichkeit unbesoldet lassen würde), und daß in den Kantonen der Urschweiz Gehalte von bloß 800 bis 1000 Fr. vorkämen.

Bei diesem Einwurf waltet insbesondere die krassste Unkenntnis der Verhältnisse. Uebereinstimmend ist die Klage, daß selbst der von der inländischen Mission ausgelegte Gehalt bei größtem Sparsystem nicht oder kaum genügt. Wir sind des festesten überzeugt, daß wenn irgend ein Kaplan in der Urschweiz seine mit 800 Fr. (an Geld) besoldete Pfründe gegen eine Pfarrstelle in der Diaspora (mit 1800 oder 1900 Fr. Gehalt) vertauschen würde, er nach Umfluß von 3 bis 4 Jahren gern, sehr gern wieder umtauschen und seine armselige Pfründe wieder auffuchen würde — wenn nämlich irdische, finanzielle Motive ihn zu bestimmen mächtig genug wären.

In der Diaspora gibt es noch Pfarrer, die nur Mietwohnungen mit knapp gezählten Zimmern und engem Raum haben. Holz muß man alles kaufen, auf Dienstleistungen Anderer muß man verzichten. Geschenke sind so rar als Schwalben im Dezember, die Vermöglichen (nota bene, wenn's unter den Katholiken des Orts noch solche hat) können ihre Hochherzigkeit und Freigebigkeit schon durch die Opfer und Beiträge an den Tag legen, die der Kult und was dazu gehört, erfordert. Dagegen gibt es in der Diaspora hoch geschraubte Steuern, wovon insbesondere die katholische Geistlichkeit im Kanton Zürich zu berichten weiß. Alle Krankenpastoration schröpft mehr oder minder die Börse des Seelsorgers, wegen Armut der Kranken, weiten Weges zc. Und ist nicht gerade in der Diaspora die Gastfreundschaft gegen katholische Amtsbrüder heilige Pflicht? Ist in der Diaspora das Bedürfnis nach Zusammenkünften nicht wesentlich? Und die katholische Kinderwelt in der Diaspora, mit dem Bedürfnis an Katechismen, an Gebetbüchlein, an Kleidungsstücken bei Armut und weitem Weg, an Erquickung! — Kurz, ein katholischer Geistlicher in der Diaspora, der ein Herz und einen wahrhaften Glaubenseifer hat, wird immer arm bleiben und muß froh sein, wenn er nach jahrelangen großen Arbeitsleistungen nicht noch Schulden sich aufhalsen mußte. — Etwas ähnliches gilt vom Vikarsgehalt. Vikare gibt es in der Diaspora nur, wo mehrere und größere Ortschaften einem Pfarramt unterstehen und besonders wo getrennter katholischer Gottesdienst, gleichwie in Filialen, zu besorgen ist. Der Vikar wohnt beim Pfarrer. Allein dieser muß um des Vikars willen schon eine größere Wohnung haben, steht also gegebenen Falls in höherem Mietzins, muß seinen Haushalt entsprechend erweitern. Kein Wunder, wenn daher Pfarrerherren in der Diaspora für das Halten eines Vikars eine Entschädigung fordern, welche auf 900 und 1000 Fr. steigen kann. Dabei hat dann der Vikar, der diese Summe von seinem Gehalt sich muß abziehen lassen, in seiner Pastoration und in seinen persönlichen Bedürfnissen jedenfalls zehnfach vielfältigere Ansprüche zu befriedigen, als etwa ein Kaplan der

kleinen Kantone oder ein Vikar im Kanton Luzern. Möglich immerhin, daß sich ein Vikar mit 1500 Fr. besser situiert findet als der Pfarrer mit 1800 oder 1900 Fr.; aber dabei ist er doch immerhin nur Vikar, in manchem beengt. Wenigstens in der Diaspora bleibt kein Vikar lange bei seiner Stellung, Beweis genug, daß da in keinem Fall Beneidung am Platz wäre.

Sa gewiß, lieber Leser, die inländische Mission geudet nicht mit dem ihr anvertrauten Geld. Sie spart, wo sie kann, sie bemißt die Bedürfnisse genau; aber diejenigen, welche im Vorstand sitzen, sehen eben besser in das Getriebe hinein, als die Andern, die von ferne her die Dinge nach ganz unrichtigem Maßstab bemessen.

Darum die Bitte an jeden Leser dieses Berichts: Glaube denen nicht, welche das schöne Werk der inländischen Mission befeinden oder bemängeln. Der katholische inländische Missionsverein ist ein wahres Geschenk der gütigen Vorsehung und des göttlichen Erbarmens in dieser Zeit voll Lauigkeit und Gleichgültigkeit, voll materialistischen Sagens und Haschens, voll unredlicher Befehdung der katholischen Religion, ihrer Interessen und ihrer Diener. Er ist die schützende und rettende Hand, welche der schweizerische Episkopat ausstreckt über alle, die sonst abgerissen daständen von jedem kirchlichen Verbande und beraubt aller religiösen übernatürlichen Tröstungen, welche im katholischen Kult und Gottesdienst wurzeln. Und darum, o freundliche Leser, liebet diese Mission und unterstützet sie!

Wir stellen diese Bitte um so nachdruckvoller, als ungeachtet der leztjährigen reichlichen Einnahmen das inländische Missionswerk eine ernste Zukunft vor sich hat, indem die Bedürfnisse stets zahlreicher und die geleisteten Unterstützungen stets unzulänglicher werden.

Unser verdiente Geschäftsführer hat bereits den Umfang des diesjährigen Budgets auf nahezu 112,000 Fr. festgestellt. Und sicher wird es hiebei nicht lange sein Verbleiben haben. Deshalb ist es unsere Pflicht und soll unser Stolz sein, das Gotteswerk der inländischen Mission so zu unterstützen und zu heben, daß es seiner segensvollen Wirksamkeit voll genügen und zum Heile von Hunderttausenden von Seelen die Heilmittel der katholischen Religion Allen in der Diaspora zugänglich machen kann. Gott gebe es!

Luzern, im April 1899.

Namens des Zentral-Vorstandes:

Der Präsident:

Dr. Rud. von Reding, Oberst und Reg.-Rat, in Schwyz.

Der Zentral-Kassier:

J. Düret, Propst in Luzern.

Der Kassier der französischen Schweiz:

Oskar Blanc, in Freiburg.

Der Geschäftsführer:

Dr. Zürcher-Deschwanden, Arzt, in Zug.

Der Berichterstatter:

H. Thüring, Professor und Chorberr, in Luzern.

Bestimmungen über den besondern Missionsfond.

(Revidirt 1880.)

Nachdem der Missionsfond die Summe von 100,000 Fr. erreicht hat, gelten bezüglich der außerordentlichen Vergabungen folgende Bestimmungen:

§ 1. Dem „Missionsfond“ werden nur noch solche Gaben und Vermächtnisse bleibend einverleibt, deren Geber ausdrücklich verlangen, daß nur der jährliche Zins ihrer Gaben zur Verwendung kommen dürfe.

§ 2. Alle übrigen Gaben und Vermächtnisse werden zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse und nötigenfalls der laufenden Ausgaben verwendet, wobei jedoch allfällige besondere Bestimmungen der Geber zu berücksichtigen sind.

§ 3. Haben sich einzelne Geber die einstweilige Nutznießung vorbehalten, so kommen solche Gaben erst nach dem Wegfall der Nutznießung zur Verwendung.

§ 4. Der verfügbare jährliche Zins des Missionsfonds kann ebenfalls für die außerordentlichen oder laufenden Bedürfnisse verwendet werden.

Bestimmungen bezüglich des Fahrzeitenfonds.

(Vom Jahre 1873.)

Um die Stiftung von Fahrzeiten im Bereiche der inländischen Mission zu befördern und zu sichern, hat der Zentral-Vorstand beschlossen, hiefür einen besondern Fond unter folgenden Bedingungen zu gründen:

1. Es wird ein Fond angelegt unter dem Namen „Fahrzeitenfond des inländischen Missionsvereins“.
2. Dieser Fond wird gebildet durch die Stiftungen, welche zur Abhaltung von Fahrzeiten in einer römisch-katholischen Kirche der protestantischen Schweiz gemacht und der inländischen Mission übergeben werden wollen.
3. Der Zentral-Vorstand des inländischen Missionsvereins besorgt die Verwaltung dieses Fonds, die Kapitalanlage und den Zinsbezug und ernennt hiefür einen Verwalter.
4. Der Zentral-Vorstand sorgt dafür, daß das gestiftete Fahrzeit jedes Jahr in der vom Stifter bestimmten Kirche und in der von demselben festgesetzten Weise und Intention gehalten und daß der betreffenden Kirche dafür das Erträgnis der Stiftung regelmäßig und pünktlich abgeliefert wird.
5. Sollte die betreffende Kirche im Laufe der Zeit sich von der römisch-katholischen Konfession löstrennen, so hat der Zentral-Vorstand die Stiftung einer andern Kirche im Bereiche der inländischen Mission zuzuwenden, welche mit dem Papst und Bischof der römisch-katholischen Kirche in kanonischer Verbindung steht.
6. Ueber diesen Fahrzeitenfond hat der Verwalter dem Zentral-Vorstand jährlich Rechnung abzulegen, welcher dieselbe prüft, genehmigt und das Ergebnis im Jahresbericht der inländischen Mission veröffentlicht.



Bur Birkulation.

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.